

Liebe Studierende, liebe Lehrende, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auf der Internetsuche nach der Anzahl der Viren, die auf der Welt existieren, bin ich zu keinem klaren Ergebnis gekommen, es scheint aber irgendeine Zahl zwischen einer Quadrillion Quadrillionen und 10 Nonillionen zu sein. Oder um es sich vorstellen zu können: Mehr als Sterne in unserem Universum. Einige (Viren, nicht Sterne) sind vor etwa 800 Tagen von irgendwo im Universum auf uns heruntergetropft und machen uns jetzt schon geraume Zeit ziemlichen Verdross.

So weit, so bekannt.

Im aktuellen Wintersemester sind wir bei einigen geplanten vor-Ort-Veranstaltungen so recht und schlecht über die Runden gekommen, einiges ist aus Vorsichts- und Rücksichtsgründen letztlich doch wieder im Online-Raum gelandet. So unerfreulich solche Verschiebungen vielleicht im Einzelfall waren und unter Anerkennung aller gegenteiliger Meinungen, die man über die Angemessenheit dieser Entscheidungen haben kann, bin ich überzeugt, dass wir insgesamt doch ganz gut durch diese seltsamen Zeiten gekommen sind, zumindest was den ureigensten Grund für unser Tun betrifft: Gemeinsam dafür zu sorgen und uns dabei zu unterstützen, dass wir am Ende eines Semesters „g’scheiter“ sind als am Anfang. Und zwar real, auch wenn die Kommunikation nur virtuell stattgefunden hat.

Wie wird es weitergehen?

Die Vernunft spricht dafür, dass die Einschränkung von Zusammentreffen in Gruppen großer Zahl noch eine gewisse Zeit ein gutes Mittel ist, Omikrons und Konsorten in die Schranken zu weisen. Daher gilt zunächst

*bis Ende Februar ein ausschließlicher **Online-Betrieb in der Lehre (und beim Prüfen)**.*

Für die Zeit ab März wollen und können wir im Moment noch keine verlässlichen Voraussagen machen. Wo es vernünftig und möglich ist, planen wir aber vorgesehene vor-Ort-Präsenzzeiten auch als solche durchzuführen. Wenn es aber klüger scheint, noch weiter zurückhaltend zu sein, werden wir auch das tun.

Studienrechtlich gilt weiterhin das 2. COVID-19-Hochschulgesetz, d.h. dass es ergänzend zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung auch im Sommersemester 2022 Zutrittsregeln für vor-Ort-Veranstaltungen geben wird, die eine möglichst geringe epidemiologische Gefährdung unterstützen.

Konkret bedeutet das, dass wir die aus dem Wintersemester bewährte „1-2-x-G-Regel“ beibehalten werden und situationsabhängig entschieden wird, ob 1, 2 oder x Gs (inkl. diverser Plus) die bestmögliche Voraussetzung für gemeinsame vor-Ort-Zeiten an der FernFH sind. Die konkrete Ausprägung dieser Regeln wird Ihnen jeweils rechtzeitig vor den Präsenztagen bekannt gegeben.

Ich bin überzeugt, dass wir damit auch das Sommersemester gut schaffen und viele das Studium im Juni auch wie vor zwei oder drei Jahren erhofft gut abschließen werden.

Und um wieder auf die Sterne des Universums zurückzukommen: Im Hebräischen heißt „ein Tropfen von oben“ *mase!*, und „gut“ *tov*. In diesem Sinn wünsche ich allen entspannte Weihnachtstage und zum bevorstehenden Jahreswechsel und für das Jahr 2022 ein herzliches

Masel Tov!

Bleiben Sie gesund! Schauen Sie auf sich – und auf uns alle!

Martin Staudinger
Leiter des Fachhochschulkollegiums an der FernFH

Für alle vor Ort-Veranstaltungen an der FernFH werden im Sommersemester 2022 entsprechend den aktuellen Vorgaben der Behörden allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen vorgegeben werden.

*Darüber hinaus ist für die Teilnahme an einer vor Ort-Veranstaltung die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologische Gefährdung **verpflichtend**. Die konkrete Art des Nachweises („1-2-x-G-Regel“) orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen der Behörden und Gesundheitsexpert*innen und ergeht im Vorfeld einer Veranstaltung an die Teilnehmer*innen.*

*Im Falle von mündlichen Prüfungen gilt für „Begleitpersonen“ nach § 15 Abs 1 FHG eine Beschränkung auf eine Person je Prüfungsteilnehmer*in.*

*Die oben genannte Nachweispflicht gilt **für alle beteiligten Personen** (Studierende, Lehrende, administratives und technisches FH-Personal, begleitende Vertrauenspersonen etc.).*

Falls Sie keinen Nachweis erbringen können oder wollen, ist eine vor-Ort-Teilnahme nicht möglich.

Falls es sich dabei um eine Prüfung handelt und eine alternative Durchführung in einem Online-Setting nicht möglich oder zweckmäßig ist, gilt die Nicht-Teilnahme als „ausreichend begründet“ im Sinne der Prüfungsordnung und führt nicht zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.
